

In manchen Fällen ist es von Vorteil, wenn die potenziellen Nebenwirkungen vor der Übergabe des Rezeptes ausführlich erörtert wurden.

Cartoon: Willnat

## Ärzte immer öfter wegen falscher Aufklärung verklagt

# Muss ich auch Minderjährige aufklären?

Wenn heutzutage ein Arzt vor den Richter gezerrt wird, dann oft nicht wegen eines Behandlungsfehlers, sondern weil er angeblich nicht richtig aufgeklärt hat – eine solche Klage gestaltet sich für den Patienten einfacher. Hier hilft nur Prophylaxe: Also jeden Patienten richtig aufklären, und dies auch dokumentieren, ohne jedoch den bürokratischen Aufwand ins Uferlose zu treiben. Aber wie sieht dies im Detail aus, wie intensiv müssen Sie über welche Risiken aufklären und sollten auch Minderjährige aufgeklärt werden? Antworten finden Sie im folgenden Beitrag.

— Immer mehr Patienten ziehen vor Gericht, weil ihr Arzt sie angeblich falsch aufgeklärt hat. Das vor allen Dingen deshalb, weil im Gegensatz zum Behandlungsfehler der Patient nichts beweisen muss, sondern der Doktor den Beweis führen muss, dass seine Aufklärung korrekt war. So ist es kein Wunder, dass sich der Arzt im täglichen Praxisbetrieb immer fühlt,

als stehe er schon mit einem Fuß im Gefängnis, so Anästhesist Dr. Jost Kaufmann. Dabei gibt es typische und durchaus vermeidbare Fehler, die Ärzten bei der Risikoaufklärung immer wieder unterlaufen, weiß Rechtsanwalt Rainer Kuhlen.

Gerade niedergelassene Kollegen nehmen die Aufklärungspflicht eher etwas nachlässig wahr. Dabei zeigt die



Foto: Thomas

**Dr. Kaufmann: Aufklärung bringt auch mir Sicherheit.**

juristische Realität, dass die Patientenaufklärung auch bei einem Allgemeinarzt oder Internisten eine wichtige Rolle spielt. Dazu gehört beispielsweise auch die Beratung über die richtige Einnahme verordneter Medikamente



Foto: Thomas

**Rechtsanwalt Kuhlen:  
Minderjährige so früh wie  
möglich aufklären.**

oder die Information über die Dringlichkeit einer gebotenen Behandlung. Wie die „richtige“ Aufklärung aussieht, lässt sich allerdings nicht pauschal beantworten, weil die Rechtsprechung nur sehr schwammig formuliert: Der Arzt hat „im Großen und Ganzen aufzuklären“.

**Pianist ist anders aufzuklären  
als Richter**

Wichtig ist, so Jurist Kuhlen, dass der Arzt stets individuell aufklärt. Dabei ist die persönliche Betroffenheit des Patienten von entscheidender Bedeutung. So ist es für einen Pianisten im Vergleich zu einem Juristen wesentlich schlimmer, führt Kuhlen weiter aus, wenn er nach einer Behandlung zeitweise einen oder mehrere Finger nicht mehr bewegen kann. Das heißt, hier muss der Arzt auch die persönliche Betroffenheit des Patienten in die Aufklärung mit einbeziehen.

**Patient will nicht aufgeklärt  
werden: wegschicken?**

Aber auch aus Sicht des Arztes ist die Aufklärung individuell, betont Dr. Kaufmann: „Der Patient hat ein Recht darauf, umfassend aufgeklärt zu werden. Auf der anderen Seite kann der Arzt aber genauso gut einfordern, dass der Patient dem Arzt zuhört.“ Eine Patientin, die vor einer schweren Herzoperation stand, erinnert sich Dr. Kaufmann, wollte partout nichts über Risiken wissen. Das konnte Dr. Kauf-

mann nicht akzeptieren und schickte die Patientin zu einem anderen Kollegen. „Auch für mich bedeutet die Aufklärung Sicherheit“, erklärt Dr. Kaufmann die Ablehnung.

**Die Häufigkeit ist nicht  
so wichtig**

Je wahrscheinlicher ein Risiko, desto mehr muss darüber aufgeklärt werden – diese Formel geht nicht auf. Vielmehr muss der Arzt über erhebliche Risiken aufklären, auch wenn die Wahrscheinlichkeit, dass ein entsprechender Schaden eintritt, äußerst minimal ist. So verlangt die Rechtsprechung beispielsweise, erklärt Kuhlen, dass während einer Aufklärung vor einer rückenmarksnahen Analgesie das Wort „Querschnittslähmung“ fallen muss. Das gilt, obwohl die Gefahr, bei einer Autofahrt tödlich zu verunglücken, wesentlich größer ist als wegen der Betäubung später querschnittsge- lähmt zu sein.

**Aufklärungsgespräch**

**Fachbegriffe vermeiden!**

**Folgende Tipps von Rechtsanwalt Kuhlen sollen dem Arzt die Aufklärung in der täglichen Praxis erleichtern:**

- Umfassend, aber nicht „stundenlang“ aufklären
- Aufklärung möglichst in laienhaft verständlicher Sprache
- Dem Patienten ein allgemeines Bild von der Schwere und Richtung des konkreten Risikospektrums vermitteln
- Risiken vor allen Dingen dann erwähnen, wenn sie im Falle ihres Eintretens die Lebensführung schwer belasten und – trotz ihrer Seltenheit – für die Maßnahme/ den Eingriff aber spezifisch sind. Bei banalen Eingriffen, z. B. kosmetischer Natur, haben auch extrem seltene Risiken besonderes Gewicht!
- So früh wie möglich aufklären – am besten bereits bei der Indikationsstellung

- Im Einzelnen sollte der Patient über
- die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Behandlung,
  - mögliche Folgen und Risiken einer Nichtbehandlung,
  - Heilungs- und Besserungschancen mit/ohne Behandlung und
  - alternative Behandlungsmöglichkeiten mit/ohne Behandlung aufgeklärt werden.

**Arzt muss beweisen, dass Ausländer  
Aufklärung verstanden hat**

Wichtig ist auch, dass der Patient die Ausführungen des Arztes verstanden hat. Bei ausländischen Patienten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist der Arzt verpflichtet, zum Aufklärungsgespräch einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Steht ein Dolmetscher nicht zur Verfügung, kann auch eine Aufklärung mithilfe von Zeichnungen oder Zeichensprache erfolgen. Dr. Kaufmann: Den meisten Kollegen ist nicht bekannt, dass der Arzt die Beweislast dafür trägt, dass der ausländische Patient die deutschen Erläuterungen verstanden hat.

Der Patient sollte „rechtzeitig“ aufgeklärt werden, damit er noch Zeit hat, seine Entscheidung zu fällen. Bei kleineren ambulanten und diagnostischen Eingriffen reicht es in der Regel, wenn der Patient am selben Tag aufgeklärt wird. Ein „informierter“ Patient, der schon früher vor einer ähnlichen Behandlung aufgeklärt wurde, muss nicht jedes Mal erneut aufgeklärt werden.

**Auch Minderjährige aufklären?**

Bei Minderjährigen gilt, dass vor einer Behandlung bzw. einem Eingriff in der Regel beide Elternteile zustimmen müssen. Ab einem Alter von 12–14 Jahren, so Rechtsanwalt Kuhlen, sind die jungen Patienten in die Aufklärung einzubeziehen, denn dann sind sie in der Regel einsichts- und entscheidungsfähig. „So früh wie möglich“, lautet Dr. Kaufmanns Motto bei der Aufklärung Minderjähriger. Denn wenn ein Kind von einer Maßnahme überzeugt ist, fällt auch Eltern die Entscheidung leichter.

ANKE THOMAS ■